



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 14. Oktober 2024

Die Einwohnergemeinde Heimberg,

gestützt auf

- Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 3. Dezember 2012

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Heimberg mit den Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die EVU (namentlich die BKW Energie AG und die NetZulg AG) sind gemäss aktueller kantonaler Netzzuteilung berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Heimberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU vertraglich die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten elektrischen Energie.

² Die Abgabe ist auf maximal Fr. 25.00 pro Zähler und Monat beschränkt.

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde, der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie, erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Die EVU belasten diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung.

⁵ Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU vertraglich die Modalitäten der Konzessionsabgabe.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 4

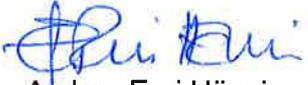
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 9. Januar 2025 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Konzessionsabgabe Stromversorgung per 1. Januar 2025 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber